

Auslandsreisekrankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ADAC

ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19, D-80686 München
Eingetragen beim Amtsgericht München
HRB 45842

ADAC Auslandskrankenschutz
Langzeit (Versicherungsbeginn ab 09.12.2019)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über den ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen, den Besonderen Informationen sowie den Pflichtinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Beim ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit handelt es sich um eine Krankenversicherung für Auslandsreisen. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die für Behandlung nach Erkrankung und Verletzung im Ausland entstehen. Die Vertragslaufzeiten zwischen 2 und maximal 24 Monaten sind frei wählbar.



Was ist versichert?

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen im Ausland eintretender Erkrankungen oder Verletzungen.

Welche Erstattungsleistungen gibt es?

- ✓ Stationäre und ambulante Behandlungskosten
- ✓ Erst- und Verlegungstransport
- ✓ Zahnarztkosten
- ✓ Betreuungs- und Rückreisekosten für Kinder
- ✓ Rooming-In
- ✓ Kosten für Personenbergung max. 10.000 €
- ✓ Kosten für Krankenbesuch max. 1.000 €
- ✓ Kosten für Dolmetscher max. 200 €
- ✓ Telefonkosten

Welche Serviceleistungen gibt es?

- ✓ Krankenrücktransport
- ✓ Kostenübernahmeerklärung gegenüber einem Krankenhaus
- ✓ Überführung Verstorbener
- ✓ Informations-Service
- ✓ Versand von Brillen und Arzneimittel
- ✓ Gepäckrückholung
- ✓ Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze)

Welche Personen sind versichert?

- ✓ Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel:

- ✗ für Aufwendungen, die in Deutschland entstanden sind, selbst wenn es sich um Folgen einer Erkrankung oder Verletzung handelt, die während eines Auslandsaufenthaltes eingetreten sind
- ✗ wenn die Behandlung im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise ist
- ✗ wenn der Schadensfall durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht wurde
- ✗ wenn Sie Berufssportler sind, für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden
- ✗ für Hypnose und psychotherapeutische Behandlung



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einschränkungen beim Versicherungsschutz bestehen zum Beispiel:

- ! für Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Nähr- und Stärkungsmittel, kosmetische Präparate
- ! Schönheitsoperationen
- ! Geburten nach der 36. Schwangerschaftswoche
- ! Kur- und Sanatoriumsbehandlungen
- ! Je Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung 100 €, es sei denn, ein Dritter (z. B. Ihre Krankenkasse) hat sich an dem Schadensfall mit mehr als 100 € beteiligt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht auf der ganzen Welt mit Ausnahme Deutschlands.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen Ihren Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen alle Fragen bei Antragsstellung vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.
- Verständigen Sie uns umgehend, wenn Sie eine Serviceleistung benötigen.
- Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Schadensfalles unterrichten und die erforderlichen Nachweise vorlegen.
- Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und alles vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
- Sie müssen dem Krankenrücktransport an den Wohnsitz in Deutschland oder an das dem Wohnsitz nächst gelegene Krankenhaus in Deutschland zustimmen, wenn Sie transportfähig sind und wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigen.



Wann und wie zahle ich?

Sie haben folgende Möglichkeiten, den Beitrag zu bezahlen:

- sofort bei Abschluss der Versicherung oder
- im SEPA-Lastschriftverfahren



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Der Vertrag muss spätestens einen Tag vor Grenzübertritt in das Ausland abgeschlossen werden und muss spätestens am Tag der Ausreise aus Deutschland beginnen. Der Versicherungsschutz endet mit Grenzübertritt nach Deutschland bzw. mit Ablauf des Versicherungsvertrages.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.